

Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes Thüringen

Auf Grundlage der Satzungen und Verträge hinsichtlich der Kindertageseinrichtungen in den Gemeinden bzw. den hierzu ergangenen Förderrichtlinien, des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung vom 02. Januar 2002, zuletzt geändert am 20. Dezember 2012, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), des § 4 des Thüringer Studentenwerksgesetzes (ThürStudWG) in der Fassung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), sowie des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des ThürKitaG und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 105), gibt sich das Studentenwerk Thüringen folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Beitragserhebung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (im folgenden Beiträge genannt) des Studentenwerkes Thüringen (im Folgenden Studentenwerk genannt) im Sinne des ThürKitaG.
- (2) Nutzungsberechtigte der Kindertageseinrichtungen des Studentenwerks sind:
 1. Kinder Studierender
 2. Kinder von Mitarbeitern, Gastwissenschaftlern und Stipendiaten der im § 2 ThürStudWG genannten staatlichen Einrichtungen sowie Kinder der Mitarbeiter des Studentenwerks
 3. Kinder von Dritten in der jeweiligen Gemeinde

§ 2

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes im Sinne des § 1626 ff BGB, das eine Kindertageseinrichtung des Studentenwerks besucht. Bei alleinigem Sorgerecht ist der Sorgeberechtigte des Kindes alleiniger Beitragsschuldner, bei gemeinsamem Sorgerecht sind die betreffenden Sorgeberechtigten Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragspflicht und Kündigung

- (1) Die Benutzung einer Kindertageseinrichtung des Studentenwerks gilt als vereinbart, wenn ein Betreuungsvertrag nach Antrag der Sorgeberechtigten geschlossen wurde.
- (2) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung ist ein Beitrag zu entrichten. Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung sind die Entgelte, die für alle Leistungen und Nebenleistungen in Bezug auf den Gegenstand dieser Satzung erhoben werden.
- (3) Die Erhebung der Beiträge gilt für die gesamte Laufzeit des Betreuungsvertrages in der Kindertageseinrichtung des Studentenwerks als vereinbart.
- (4) Der Beitrag ist auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung an Feiertagen oder aus anderen Gründen geschlossen bleibt.

- (5) Änderungen des Betreuungsvertrages und entsprechend des Beitrages sind nur zum 1. des Folgemonats möglich.
- (6) Das Betreuungsverhältnis endet durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende. Die Kündigung erfolgt in der Kindertageseinrichtung, in der die Kinder betreut werden. Abweichungen können im Betreuungsvertrag vereinbart werden.

§ 4

Berechnungsgrundlagen der Beiträge

- (1) Die Berechnungsgrundlage zur Bemessung und Höhe der Beiträge ergibt sich aus den geltenden Satzungen, Verträgen und Förderrichtlinien der jeweils zuständigen Gemeinde gemäß Anlagen 1 bis 5.
- (2) Grundlage zur Berechnung ist dabei die Höhe des Gesamtjahreseinkommens der Sorgeberechtigten im Kalendervorjahr, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder sowie die vereinbarte tägliche Verweildauer in der Einrichtung.
- (3) Die Beiträge werden für die Inanspruchnahme von Ganztags- und Halbtagsplätzen in den Kindertageseinrichtungen erhoben. Beiträge und Verweildauer einer Halbtagsbetreuung sind in den unter (1) genannten Dokumenten festgelegt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Abschluss eines Betreuungsvertrages gemäß Anlage 6.
- (2) Die Beiträge werden monatlich erhoben. Das Beitragsjahr entspricht dem Kindergartenjahr, es beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (3) Die Zahlung des Beitrages erfolgt bargeldlos durch Überweisung oder per Einzugsermächtigung und ist bis spätestens zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (4) Der Beitrag ist auch bei Abwesenheit zu entrichten. Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen zusammenhängend nicht besuchen kann, wird der Beitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Beitrages unberührt.
- (5) Bei Eintritt des Kindes während eines laufenden Monats ist bis zum 14. des Monats der volle Monatsbeitrag, ab dem 15. des Monats die Hälfte des Beitrages für diesen Monat zu entrichten.
- (6) Nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung kann das Studentenwerk die Berechnung und Beitreibung aller Beiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Studentenwerks der jeweiligen Gemeinde überlassen.

§ 6

Verpflegungsbeiträge

Ist das Kind für die Teilnahme am Mittagessen angemeldet, so ist für das Mittagessen pro Portion ein Verpflegungsbeitrag (Wareneinsatz und Service) zu zahlen. Die Berechnung erfolgt im Folgemonat. Es erfolgt keine Berechnung, sofern es durch eine rechtzeitige Abmeldung des Kindes (vgl. jeweilige Hausordnung der Kindertageseinrichtung) möglich war, das Mittagessen beim Lieferanten abzubestellen. Zusätzliche Angebote wie Frühstück, Vesper, Getränke u.a.

sind keine Pflichtaufgabe der Kindertageseinrichtung. Hier gelten die jeweils vor Ort getroffenen Vereinbarungen.

§ 7

Mitwirkungspflichten der Sorgeberechtigten, Festsetzung der Beiträge

(1) Der Grund- bzw. Höchstbeitrag bezieht sich auf eine Betreuungszeit von 45 Stunden pro Woche. Je nach Berechnungsgrundlage nach § 4 dieser Satzung kann sich auf Antrag ein ermäßigter Beitragssatz ergeben.

(2) Die Beitragsfestsetzung wird

- erstmalig zu Beginn des Betreuungsvertrags und
- jährlich zu Beginn jedes neuen Beitragsjahres.

vorgenommen.

Dazu sind bis spätestens 31. Mai des laufenden Beitragsjahres geeignete Unterlagen (z.B. Einkommenssteuerbescheide, Lohnsteuerkarten, BAföG-Bescheide und Bescheide zu Leistungen nach SGB I-XII, sowie Leistungsbescheide der BAfA) beim Studentenwerk vorzulegen.

(3) Erfolgt die Vorlage der unter (2) genannten Einkommensnachweise nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerecht, gilt der Grund- bzw. Höchstbetrag aus der am Standort der jeweiligen Kindertageseinrichtung geltenden Beitragsordnung unter Berücksichtigung des gewählten Betreuungsumfangs für das Beitragsjahr bzw. bis zum Monat einer Antragstellung.

(4) Aktuelle Einkommensänderungen und Änderungen der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder sind unverzüglich unter Vorlage der notwendigen Unterlagen in schriftlicher Form mitzuteilen. Ergibt sich daraus eine Änderung der Höhe des Beitrages, erfolgt dessen Neufestsetzung wie in den geltenden Satzungen, Verträgen und Förderrichtlinien der jeweils zuständigen Gemeinde gemäß Anlagen 1 bis 5 festgelegt.

§ 8

Datenschutz

Die Datenschutzvorschriften des Freistaates Thüringen werden eingehalten.

§ 9

Übernahme der Benutzungsbeiträge

(1) Der Beitrag kann nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Sorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.

(2) Der entsprechende Zuwendungsbescheid ist rechtzeitig einzureichen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 01.03.2013.